

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. April 2013, RRB Nr. 2013/771

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Auswirkungen	4
3. Rechtliches.....	4
4. Antrag.....	5

Beilagen

Beschlussesentwurf und Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss Nr. A 016/2012 vom 12. Dezember 2012 erklärte der Kantonsrat den Auftrag „Gebühr internationaler Führerausweis“ erheblich. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf 50 Franken festzusetzen. Mit dieser Vorlage wird dieser Auftrag erfüllt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe.

1. Ausgangslage

§ 34 Absatz 2 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) sieht für das Ausstellen eines internationalen Führerausweises eine Gebühr von 100 Franken vor. Diese Gebühr ist unbestrittenermassen zu hoch. Die von Regierungsrat und Kantonsrat im Rahmen der Revision der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vorgeschlagene Senkung auf 50 Franken wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 abgelehnt.

Mit Beschluss Nr. A 016/2012 vom 12. Dezember 2012 erklärte der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen „Gebühr internationaler Führerausweis“ erheblich, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf 50 Franken festzusetzen.

2. Auswirkungen

Ausgehend von jährlich rund 700 ausgestellten internationalen Führerausweisen und einer Gebühr von 50 Franken pro Führerausweis ist mit einer Halbierung des Ertrags auf rund 35'000 Franken zu rechnen.

Personelle Auswirkungen hat die Vorlage nicht.

3. Rechtliches

Die Änderung der kantonsrätlichen Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe bedarf eines Kantonsratsbeschlusses. Der Beschluss des Kantonsrats unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Amt für öffentliche Sicherheit
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ und das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2013 (RRB Nr. 2013/771)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2 lautet neu:

² Ausstellen eines internationalen Führerausweises

50

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ BGS 614.61.

³⁾ Titel Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032 (BGS 614.62).

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

	Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 ¹⁾ und das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 ²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2013 (RRB Nr. 2013/....) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 ³⁾ wird wie folgt geändert:
§ 34 ² Ausstellen eines internationalen Führerausweises 100	§ 34 ² Ausstellen eines internationalen Führerausweises 50
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ BGS 614.61.

³⁾ Titel Fassung vom 28. August 1996; GS 93, 1032 (BGS 614.62).

	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.